

Gegenüberstellung

Statuten Entwurf 2018 / Statuten gültig seit 2007

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Spitex Höfe“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	¹ Unter dem Namen „Spitex Höfe“, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
² Sitz des Vereins ist der Standort der Spitex Höfe.	² Sitz des Vereins ist der administrative Standort der Spitex Höfe.

Art. 2 Ziel und Zweck

„Ihr regionaler Partner für Pflege und Betreuung von der Geburt bis zum Lebensende!“

¹ Der Verein bezweckt die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Versorgung der Einwohner der Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau gemäss der Leistungsvereinbarung mit diesen Gemeinden mit spital-externen Leistungen („Spitex“). Er stellt Dienstleistungen sicher, die es den Klienten ermöglicht, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten und möglichst bis an das Lebensende zu Hause zu leben.	¹ Der Verein nimmt in den Vertragsgemeinden die Aufgaben der Spitex (Hilfe und Pflege zu Hause) wahr.
² Für Dienstleistungen gemäss der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung besteht eine Versorgungspflicht gegenüber den Einwohnern der Vertragsgemeinden.	² Die Dienstleistungen des Vereins richten sich an kranke, behinderte und betagte Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilffssystem angewiesen sind.

<p>³ Der Verein kann weitere innovative Dienstleistungen im Bereich von Hilfe und Pflege zuhause anbieten oder unterstützen, sofern sie dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet einem Bedarf entsprechen.</p>	<p>³ Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich von Hilfe und Pflege zuhause anbieten oder unterstützen, sofern sie dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet einem Bedarf entsprechen.</p>
<p>⁴ Der Verein evaluiert regelmässig die Klienten- und Marktanforderungen und stellt einen hohen Qualitätsstandard sicher, um das Vertrauen der Klienten zu rechtfertigen.</p>	
<p>⁵ Der Verein unterstützt das Personal, indem er ein Klima des gegenseitigen Respekts und Vertrauens schafft, das Personal regelmässig weiterbildet und gute Arbeitsbedingungen sicherstellt, um die Bevölkerung durch motivierte Mitarbeitende optimal zu versorgen.</p>	
<p>⁶ Der Verein übernimmt Verantwortung für die Gesellschaft und bildet Lernende aus.</p>	
<p>⁷ Der Verein kommuniziert offen, um gegenüber Mitgliedern und Klienten transparent zu sein.</p>	
<p>⁸ Der Verein kann mit anderen Spitex-Organisationen zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen, insbesondere auch im Austausch von Personal.</p>	<p>⁴ Der Verein kann mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammenarbeiten, insbesondere auch im Austausch von Personal.</p>
<p>⁹ Der Verein kann Mitglied von anderen Vereinen und Organisationen sein, die dem Vereinszweck dienen.</p>	<p>⁵ Der Verein kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dachverbände sein.</p>

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

<p>¹ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.</p>	<p>¹ Mitglied kann jede in den Vertragsgemeinden wohnhafte Einzelperson oder Familie werden. Als Gönnermitglieder können auch Personen aufgenommen werden, die ausserhalb des Gebietes der Vertragsgemeinden wohnhaft sind. Personen die besondere Verdienste für diesen Verein erbracht haben, können als Ehrenmitglieder gewählt werden.</p>
<p>² Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.</p>	<p>² Die Mitgliedschaft der Einzel-, Familien- und Gönnermitglieder beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss.</p>
<p>³ Die Mitgliedschaft und damit das Stimmrecht ist gültig für das Kalenderjahr, in welchem der Betrag bezahlt wurde.</p>	
<p>⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung, durch nicht Bezahlen von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen oder durch Ausschluss durch den Vorstand.</p>	
	<p>³ Als juristische Personen können Gemeinwesen des öffentlichen Rechts aus dem Gebiet der Vertragsgemeinden Mitglied des Vereins werden.</p>
<p>⁵ Personen, die besondere Verdienste für den Verein erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.</p>	

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; alle Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.)

3. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:	Organe des Vereins sind:
a. die Generalversammlung	a. die Generalversammlung
b. der Vorstand	b. der Vorstand
c. die Revisionsstelle	c. die Kontrollstelle

a. Generalversammlung

Art. 5 Allgemeines

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.	¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.
² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.	² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
³ Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung sowie die provisorische Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Publikation in der Lokalpresse bekannt zu geben.	³ Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Tagung schriftlich oder durch Publikation in der Lokalpresse bekannt zu geben.
⁴ Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung, mit den entsprechenden Begründungen, sind dem Vorstand bis spä-	⁴ Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung, mit den entsprechenden Begründungen, sind dem Vorstand bis spä-

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; alle Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermassen.)

testens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.	testens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
⁵ Die definitive Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Webseite der Spitex Höfe publiziert.	

Art. 6 Aufgaben

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

<ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung b. Genehmigung der Jahresberichte c. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes d. Entlastung des Vorstandes e. Genehmigung des Budgets f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages g. Wahl des Präsidenten h. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder i. Wahl der Revisionsstelle (sofern dies in einer Leistungsvereinbarung nicht anders geregelt ist) j. Ernennung von Ehrenmitgliedern k. Beschluss über Statutenänderungen l. Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder m. Beschluss über die Auflösung des Vereins. 	<ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Jahresberichte b. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und des Kontrollstellenberichtes c. Wahl des Präsidenten d. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese dem Vorstand nicht als Delegierte gemäss Art. 8 Abs.2 dieser Statuten oder auf Grund ihrer Position und Funktion als Angestellte gemäss Art. 8 Abs. 6 dieser Statuten angehören e. Wahl der Kontrollstelle (sofern diese nicht anderweitig geregelt ist) f. Wahl von Ehrenmitgliedern g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages h. Beschluss über Statutenänderungen i. Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder j. Beschluss über die Auflösung des Vereins
---	---

Art. 7 Beschlussfassung	Art. 7 Stimmrecht
¹ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gibt kein Vertretungsrecht.	¹ An der Generalversammlung verfügen alle anwesenden Einzel- und Familien-Mitglieder über je eine Stimme. Gönner- und Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht, sofern sie in den Vertragsgemeinden wohnhaft sind.
	² Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können ihr Mitbestimmungsrecht über je einen stimmberechtigten Delegierten wahrnehmen.
² Die Vorstandsmitglieder, ausser dem Präsidenten, sind auch stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.	³ Der Präsident und die Vorstandsmitglieder sind auch stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.	
⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.	⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
	⁵ Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
⁵ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	
⁶ Es gelten die ordentlichen Ausstandsregeln gemäss Art. 68 ZGB.	⁶ Es gelten die ordentlichen Ausstandsregeln gemäss Art. 68 ZGB.

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; alle Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermassen.)

b. Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

<p>¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Sollten ausserterminliche Rücktritte erfolgen, darf der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung auch mit reduzierter Anzahl, aber mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern, Beschlüsse fassen.</p>	<p>¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.</p>
	<p>² Soweit den unter Art. 3, Abs. 3 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen von Vereinbarungen ein Recht zur Delegation von Vorstandsmitgliedern eingeräumt wird, ist die Aufteilung so zu gestalten, dass die von der Generalversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber den delegierten stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern immer über mindestens eine Stimme mehr verfügen.</p>
<p>² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.</p>	<p>³ Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.</p>
<p>³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine telefonische Teilnahme und Zirkularbeschlüsse sind erlaubt. Der Präsident ist ordentlich stimmberechtigt und hat zusätzlich den Stichentscheid.</p>	<p>⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>⁴ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>	<p>⁵ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>

<p>⁵ Der Geschäftsleiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ein von den Angestellten der Organisation zu wählender Vertreter hat punktuell Antrags- und Beratungsrecht.</p>	<p>⁶ Der Geschäftsführer sowie ein von den Angestellten der Organisation zu wählender Vertreter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.</p>
<p>⁶ Kaderpersonen und Mitglieder der Geschäftsleitung der Spitex Höfe dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sein.</p>	
<p>⁷ Der Vorstand kann zu seiner eigenen Beratung nach Bedarf weitere Angehörige der Organisation (Mitglieder, Mitarbeiter) sowie externe Personen und Stellen beiziehen.</p>	<p>⁷ Der Vorstand kann zu seiner eigenen Beratung nach Bedarf weitere Angehörige der Organisation (Mitglieder, Mitarbeiter) sowie externe Personen und Stellen beiziehen. Solche Personen und Stellen nehmen an den Geschäften des Vorstandes jedoch in jedem Fall ausschliesslich mit beratender Stimme teil.</p>

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

<p>¹ Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen wurden.</p>	<p>¹ Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.</p>
<p>² Der Vorstand ist insbesondere für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben und Zielsetzungen verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c. Ausschluss von Mitgliedern d. Strategische Planung, Entscheid für die Übernahme neuer Dienstleistungen und Erteilung des betrieblichen Leistungsauftrages 	<p>² Der Vorstand ist insbesondere für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben und Zielsetzungen verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erfüllung der angestrebten Vereinszwecke b. die Bereitstellung, das effiziente Funktionieren und die laufende Anpassung der für die Erfüllung der Vereinszwecke und zum Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung erforderlichen Infrastrukturen (ideell, personell, materiell, finanziell) c. den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen

<ul style="list-style-type: none"> e. Strategische Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen f. Abschluss von Leistungsvereinbarungen g. Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsleitung und die Genehmigung von Organigramm und Funktionsdiagramm h. Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen i. Vorbereitung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung j. Festlegung der Besoldungsansätze für das Personal k. Einstellung und Entlassung der Geschäftsleitung l. Einstellung und Entlassung der Bereichsleitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung m. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> d. die Aufstellung und Genehmigung des Vereinsbudgets e. den Erlass von Reglementen und Weisungen f. die Festsetzung der Tarife für die Dienstleistungen g. den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern h. die Führung der Vereinsgeschäfte
--	---

Art. 10 Geschäftsleitung des Vereins	Art. 10 Geschäftsstelle des Vereins
--	---

<p>¹ Der Geschäftsleiter hat keine Organfunktion. Er nimmt seine Arbeiten auf operativer Ebene wahr.</p>	<p>¹ Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten, sie mit Fachpersonen zu besetzen und unter Beachtung seiner Verantwortlichkeit gemäss Art. 8 und Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle zu delegieren. Diese Geschäftsstelle hat keine Organfunktion, sie nimmt ihre Arbeiten auf operativer Ebene wahr.</p>
<p>² Der Geschäftsleiter ist für die operative Betriebsführung und die Entwicklung des Dienstleistungsangebotes verantwortlich. Er erfüllt zusammen mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, der Reglemente und der weiteren Vorgaben des Vorstandes die fachliche und finanzielle Verantwortung.</p>	

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; alle Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermassen.)

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident sowie in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, je gemeinsam mit dem Geschäftsleiter, resp. bei dessen Abwesenheit, gemeinsam mit einem anderen, vom Vorstand zu bezeichnenden Mitglied des Vorstandes.	¹ Zeichnungsberechtigt sind der Präsident sowie in dessen Vertretung der Vizepräsident, je gemeinsam mit dem Geschäftsstellenleiter, resp. bei dessen Fehlen, gemeinsam mit einem anderen, vom Vorstand zu bezeichnenden Mitglied des Vorstandes.
² Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine abweichende Lösung treffen, wobei immer Kollektivunterschrift zu zweien gilt.	² Für den Bank- und Postscheckverkehr kann der Vorstand eine abweichende Lösung treffen.
³ Ein detailliertes Unterschriftenreglement wird separat erstellt und auf der Webseite publiziert.	

c. Revisionsstelle	c. Kontrollstelle
---------------------------	--------------------------

Art. 12 Revisionsstelle	Art. 12 Kontrollstelle
--------------------------------	-------------------------------

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren.	Die Vertragsgemeinden bestimmen die Revisoren für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Revisoren erstatten schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.
² Als Revisionsstelle kann auch eine externe Organisation ernannt werden, die gemäss Obligationenrecht (OR, Art. 727a) dazu befähigt ist.	
³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.	

4. Finanzen

Art. 13 Finanzielle Mittel

<p>¹ Der Verein finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Jahresbeiträge der Mitglieder b. Gönnerbeiträge c. Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen d. Übriger Erlös aus Mitgliederleistungen 	<p>¹ Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erträge aus der Verrechnung von Dienstleistungen b. Beiträge der beteiligten Gemeinden c. anderweitige öffentliche Beiträge d. Jahresbeiträge der Mitglieder e. Gönnerbeiträge f. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen g. Erträge aus Aktionen
<p>² Der Betrieb finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erträge aus der Verrechnung von Dienstleistungen b. Beiträge der beteiligten Gemeinden c. Anderweitige öffentliche Beiträge 	
<p>³ Der Mitgliederbeitrag wird auf höchstens CHF 100.00 pro Jahr begrenzt.</p>	<p>² Der Mitgliederbeitrag wird auf höchstens Fr. 50.-- pro Jahr begrenzt.</p>
<p>⁴ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung, welche für eine ehrenamtliche Tätigkeit angemessen ist. Das entsprechende Entschädigungs- und Spesenreglement muss dem kantonalen Steueramt zur Prüfung vorgelegt werden.</p>	
<p>⁵ Der Verein setzt seine finanziellen Mittel wirtschaftlich und effizient ein.</p>	

Art. 14 Verbindlichkeiten und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

	Art. 16 Auflösung des Vereins
<i>neu unter Artikel 7 Absatz 5</i>	Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Art. 16 Vermögensliquidation	Art. 17 Vermögensliquidation
Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, einer Organisation mit gleichem oder vergleichbarem, gemeinnützigem Zweck, oder der Gemeinde für eine Nachfolgeorganisation zuzuweisen.	Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; alle Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.)

Art. 17 Inkrafttreten	Art. 18 Inkrafttreten
Diese Statuten sind durch Annahme der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2000 in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. Mai 2018 genehmigt. Die Statuten treten sofort in Kraft.	Diese Statuten sind durch Annahme der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2000 in Kraft getreten. Sie sind vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV am 29. November 2000 genehmigt worden.

Pfäffikon, 30. Mai 2018

Spitex Höfe

Claudia Räber, Präsidentin

Ivo Schnyder, Geschäftsleiter